

G e s e t z

vom
mit dem das Waidhofner Stadtrecht neuerlich abgeändert wird (Waidhofner Stadtrechts-Novelle 1968).

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Artikel I

Das Waidhofner Stadtrecht, LGBI.Nr. 372/1965, in der Fassung der Waidhofner Stadtrechts-Novelle 1966, LGBI.Nr. 339, wird neuerlich abgeändert wie folgt:

1. Die Überschrift zu § 6 hat zu lauten:
"Führung und Verwendung des Stadtwappens".
2. § 10 Abs. 4 hat zu lauten:
" (4) Ein Mitglied des Gemeinderates hat, sofern es nicht Anspruch auf eine Funktionsgebühr gemäß § 15 Abs. 1 hat, Anspruch auf die vom Gemeinderat festgesetzte Funktionsgebühr, deren Höhe 50 von Hundert der für die Stadträte festgesetzten Funktionsgebühr nicht übersteigen darf, und auf Ersatz der Reisekosten, der vom Gemeinderat auch als Pauschale gewährt werden kann. Der Obmann des Kontrollausschusses hat Anspruch auf eine Funktionsgebühr in der Höhe der Funktionsgebühr eines Stadtrates."
3. § 14 Abs. 3 hat zu lauten:
"(3) Die näheren Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Stadtsenates enthält die Wahlordnung für Statutarstädte."
4. Die Überschrift zu § 15 hat zu lauten:
"Funktionsgebühren, Reisekostenersätze, Ruhe- und Versorgungsgenüsse."

5. § 15 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Witwe und die Waise nach einer im Abs. 3 genannten Person haben Anspruch auf einen Versorgungsge-
nuß. Das Ausmaß des Versorgungsgenusses beträgt für die
Witwe 50 vom Hundert und für die Waise 25 vom Hundert
jenes Ruhegenusses, auf den die im Abs. 3 genannten Per-
son im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hat oder ge-
habt hätte."

5a. § 16 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Für einzelne Zweige oder für besondere Aufga-
ben des eigenen Wirkungsbereiches kann der Gemein-
derat aus seiner Mitte Gemeinderatsausschüsse bil-
den. Der Gemeinderat hat die Anzahl der Ausschüsse,
ihren Wirkungsbereich sowie die Zahl der Mitglieder
und allenfalls vorgesehener Ersatzmitglieder zu
bestimmen. Die Zahl der Mitglieder (Ersatzmitglie-
der) muß mindestens fünf betragen. Auf jeden Fall
ist ein eigener Gemeinderatsausschuß mit der Über-
prüfung der Gebarung (Kontrollausschuß) zu be-
trauen; diesem dürfen der Bürgermeister und die
Mitglieder des Stadtsenates nicht als Mitglieder
(Ersatzmitglieder) angehören."

6. § 16 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die im Gemeinderat vertretenen Parteien haben nach den
Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes Anspruch auf Besetzung
der Obmannstellen, sofern sie im Gemeinderatsausschuß vertreten
sind."

7. § 23 Abs. 1 Z. 1 und Abs. 2 haben zu lauten:

" 1. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einberufung sämtlicher
Mitglieder des Gemeinderates;"

" (2) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift sind Gemeindebe-
dienstete als Schriftführer zu betrauen."

8. § 24 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

"(2) Den Vorsitz im Stadtsenat führt der Bürgermeister. Der Stadtsenat ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Der Magistratsdirektor (§27) hat an den Sitzungen des Stadtsenates mit beratender Stimme und dem Recht auf Antragstellung teilzunehmen. Die Leiter der zuständigen Dienststellen des Magistrates können den Sitzungen des Stadtsenates zur Berichterstattung beigezogen werden. § 22 Abs. 2 gilt sinngemäß"

9. § 25 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

" (3) Der Bürgermeister und die Mitglieder des Stadtsenates haben bei den Sitzungen jener Gemeinderatsausschüsse, deren Mitglied sie nicht sind, beratende Stimme."

9a. § 25 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Zuständigkeit zur Behandlung einer Angelegenheit, ausgenommen eine solche, deren Behandlung dem Kontrollausschuß obliegt, geht auf den Stadtsenat über, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Gemeinderatsausschusses befangen ist."

10. § 29 hat zu lauten:

" § 29

Kontrollamt

(1) Der Gemeinderat kann, wenn dies im Interesse der Überprüfung der Gebarung gelegen ist, neben dem Kontrollausschuß ein Kontrollamt einrichten. Der Leiter des Kontrollamtes untersteht in Fachangelegenheiten unmittelbar dem Gemeinderat.

(2) Das Kontrollamt ist ein Teil des Magistrates."

11. § 37 Abs. 1 Z. 1, Z. 16, Z. 23 lit. h und lit. k haben zu lauten:

" 1. die Wahl des Bürgermeisters, der Mitglieder des Stadt-senates, die Bildung der Gemeinderatsausschüsse und die Wahl ihrer Mitglieder;"

" 16. der Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium und der Nachtragsvoranschlag der Stadt sowie die Voranschläge für jene Stiftungen und Fonds mit Rechtspersönlichkeit, deren Verwaltung der Stadt obliegt;"

" 23. h) der Erwerb beweglicher Sachen sowie die Entscheidung über Herstellungen, Anschaffungen oder zu vergebende Lieferungen und Leistungen, wenn der Wert 0,5 vom Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfalle übersteigt;"

" 23. k) die Bewilligung von Neu-, Um- und Zubauten der Stadt, wenn der Wert 0,5 vom Tausend der veranschlagten ordentlichen Einnahmen im Einzelfalle übersteigt;"

11 a. § 47 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Geschäfte der Stadt, die behördlichen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches und die Angelegenheiten der Bezirksverwaltung sind durch den Magistrat zu besorgen."

12. § 48 Abs. 2 letzter Satz hat zu entfallen.

13. § 49 hat zu lauten:

" § 49

Wirkungskreis der Gemeinderatsausschüsse

(1) Die Gemeinderatsausschüsse haben jene Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, für die sie gebildet wurden, vorzubereiten.

(2) Der Kontrollausschuß hat mindestens einmal jährlich, jedenfalls aber anläßlich der Prüfung des Rechnungsab- schlusses, dem Gemeinderat über seine Prüfungstätigkeit antragstellend zu berichten.

(3) Das Kontrollamt hat dem Kontrollausschuß laufend über seine Prüfungstätigkeit zu berichten."

14. § 54 Abs. 3 hat zu lauten:

" (3) Für Fonds und Stiftungen mit Rechtspersönlichkeit, deren Verwaltung der Stadt obliegt, sind eigene Voranschläge ~~aufzu~~stellen. Für die Aufstellung der Voranschläge gelten die Bestimmungen des VI. Hauptstückes sinngemäß."

15. § 65 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Städtische Unternehmungen sind jene wirtschaftlichen Ein- richtungen der Stadt, deren Unternehmenseigenschaft sich aus ge- setzlichen Vorschriften ergibt oder denen durch Beschluß des Gemeinderates diese Eigenschaft zuerkannt wird."

Artikel II

Die Bestimmungen des Art. I Z. 10 treten rückwirkend mit 1. November 1966 in Kraft.